

Anhang D

Naturschutzrechtliche Bewilligung

Gestützt auf Art. 22 Abs. 2 des Bundesgesetzes über den Natur- und Heimatschutz (NHG, SR 451) i.V.m. §§ 17, 20, 31 ff und 38 ff. der kantonalen Verordnung über den Natur- und Heimatschutz (NHV, BGS 435.141) wird dem Bau- und Justizdepartement des Kantons Solothurn, vertreten durch das Amt für Verkehr und Tiefbau, Werkhofstrasse 65, 4509 Solothurn, die Ausnahmebewilligung erteilt,

- die Ufervegetation im Sinne von Art. 21 NHG für die Aufweitung des Gerinnes der Dünnern nach dem kantonalen Erschliessungs- und Gestaltungsplan mit Sonderbauvorschriften „Hochwasserschutz und Revitalisierung Dünnern Herbetswil, Abschnitt Thalstrasse« zu beseitigen.
- Durch die Massnahmen der Gerinneaufweitung der Dünnern werden die Voraussetzungen geschaffen, dass sich auf den neu gestalteten Uferabschnitten neben den neu bepflanzten Abschnitten eine neue, standortgemässe Ufervegetation natürlich entwickeln kann.